



Zeitbezogene Kapazitätsgrenzen 2/2009

Die zeitbezogene Kapazitätsgrenze setzt sich aus der Kapazitätsgrenze für antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen und der Kapazitätsgrenze für nicht antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen zusammen.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat dazu Folgendes festgelegt:

- Für antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen beträgt die zeitbezogene Kapazitätsgrenze je Arzt bzw. je Psychotherapeut 27.090 Minuten je Abrechnungsquartal.
- Als Anteil der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze für die nicht antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der genannten Arztgruppen wird die arztgruppenspezifische, durchschnittlich abgerechnete ärztliche bzw. therapeutische Zuwendungszeit je Arzt regional berechnet. Die in Berlin so errechneten Kapazitätsgrenzen entnehmen Sie bitte der beigefügten Aufstellung.
- Die Leistungen innerhalb der Kapazitätsgrenze werden mit dem bundeseinheitlichen Orientierungspunktwert in Höhe von 3,5001 vergütet.

Zeitbezogene Kapazitätsgrenzen 2/2009		
Arztgruppen		Kapazitätsgrenze
61	Psychologische Psychotherapeuten	28.611
62	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	28.284
63	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	29.034
64	ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte	28.667